

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln
Gegen Postzustellungsurkunde

Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11
38384 Gevensleben

Dienststelle: Umweltamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel B, 3.OG, Zimmer 12
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartnerin: **Karl Holweg**
Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4301
Telefax: 05151 / 903-64301
E-Mail: karl.holweg@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de
Aktenzeichen: 52.44-710/2-01/19/001_03-04
Datum: 22.12.2020

Genehmigungsbescheid

- I. Vorhaben
- II. Genehmigung des Vorhabens
- III. Nebenbestimmungen/Hinweise zur Genehmigung
- IV. Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen
- V. Beteiligte Träger öffentlicher Belange
- VI. Rechtsgrundlagen
- VII. Begründung
- VIII. Gem. § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen ggf. mit Nebenbestimmungen/
Hinweisen
- IX. Festsetzung eines Ersatzgeldes
- X. Kostenregelung
- XI. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Vorhaben

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA)

vom Typ Nordex N 163 mit Nabenhöhe 164 m
 Rotordurchmesser 163 m
 Gesamthöhe 245,5 m
 Nennleistung 5700 KW

in der Stadt Bad Münder, Gemarkung Bad Münder mit den Standorten

lfd. Nr. AST	meine lfd. Nr.	Flur	Flurstück(e)	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
1	03	5	26/3	534460	5782934
2	04	5	43	534254	5782579

II. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma
Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11
38384 Gevensleben

(Antragstellerin/Genehmigungsempfängerin)

wird hiermit nach Feststellung der Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen (Ziff. IV) – unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, welche nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden (Ziff. VIII) – nach Maßgabe der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt, das unter Ziff. I beschriebene Vorhaben entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen (jeweils der letzter Stand), die Bestandteil des Bescheides sind, durchzuführen.

Die Genehmigung gilt auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit dem Bau (hier: Herstellung des Fundamentes) begonnen wird oder wenn die Anlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls, wenn die Anlage länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 BImSchG).

III.1 Bedingungen

III.1.1 Landkreis Hameln-Pyrmont

Bauaufsichtsbehörde

Gem. Stellungnahme vom 13.05.2020

Az.:AS1 – 006/19

1. Die Errichtung der Anlagen ist nur zulässig, wenn dem Bauaufsichtsamt vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) alle erforderlichen Baulasten vorgelegt, von diesem geprüft und hiernach eine schriftliche Freigabe der Baumaßnahme erfolgt ist.
2. Die Errichtung der Anlagen ist nur zulässig, wenn dem Bauaufsichtsamt vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) alle entsprechend gültigen den DIBt Richtlinien für die Nordex N163/5.7 TCS164 erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen und Typenprüfungen/Typenstatik

vorgelegt, von diesem geprüft und hiernach eine schriftliche Freigabe der Baumaßnahme erfolgt ist.

3. Vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) ist durch Vorlage einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft über 1.200.000,-€ (600.000,-€ pro Anlage) zugunsten des Landkreises Hameln-Pyrmont der schadlose Rückbau der Anlage sowie der Wege und Kranstellflächen sicherzustellen.
4. Vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) müssen die auszuführenden Fundamenttypen und erforderlichen Baugrundverbesserungen angegeben und genehmigt sein.

III.2 Auflagen

III.2.1 Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde

1. Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass bei dem späteren Betrieb folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche in der Nachbarschaft gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm - gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses - nicht überschritten werden:

Dorf- und Mischgebiet:

Immissionsorte (IO) d01, d02, d03, d04, d05, d06 und d12

tagsüber 60 dB (A)

nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 45 dB (A)

Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungen

Immissionsorte (IO) d07, d08, d09 und d10

tagsüber 55 dB (A)

nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 40 dB (A)

Kurgebiete

Immissionsort (IO) d11

tagsüber 45 dB (A)

nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 35 dB (A)

2. Die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont messtechnisch gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Betreiber nachzuweisen. Die Messung ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung des Landkreises Hameln-Pyrmont in Auftrag zu geben. Der Auftragnehmer (Ingenieurbüro) legt vor Beginn der Messung ein Messkonzept vor, welches in

Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde die für die Vermessung relevanten Immissionsorte enthält. Die Auftragsbestätigung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Der erstellte Messbericht ist dem Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont unaufgefordert zuzuleiten.

3. Zur Kennzeichnung der maximalen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte:

Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
N 163/5x	in dB(A)							
Modus 0	88,6	95,1	98,8	100,9	102,2	100,4	90,8	82,9
m. Zuschlag 2,1 dB	90,7	97,2	100,9	103,0	104,3	102,5	92,9	85,0
Modus 3	87,7	93,9	97,6	100,2	100,9	98,4	90,8	82,8
m. Zuschlag 2,1 dB	89,8	96,0	99,7	102,3	103,0	100,5	92,9	84,9

Unter Berücksichtigung möglicher Unsicherheiten wurden im Schallgutachten von SOWIWAS vom 02.08.2019 (Berichtsnummer: G190802H2a) für den Modus 0 109,3 dB(A) bzw. für den Modus 3 108,1 dB(A) verwendet.

Als genehmigungskonformer Betrieb der Anlagen wird der Wert $L_{e,max}$ von **108,9 dB(A)** im Modus 0 sowie von **107,7 dB(A)** im Modus 3 (s. Seite 8, Tabelle 1b des Schallgutachtens) festgelegt. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Anlagen im Nachtbetrieb (22 - 6 Uhr) in Modus 3 laufen müssen, um die erlaubten Pegel für den Immissionsrichtwert nicht zu überschreiten. Sobald die ersten Messberichte zu diesem Anlagentyp vorliegen, sind diese dem Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont unaufgefordert vorzulegen. Sollten die Immissionsmessungen ergeben, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch in einem höheren Modus im Nachtbetrieb gegeben ist, kann der jeweilige Anlagenbetreiber die Anpassung im Rahmen des Immissionsschutzrechts bei der Genehmigungsbehörde beantragen.

4. Durch eine sachkundige Person ist dem Umweltamt zu bestätigen, dass die beiden Anlagen jeweils mit einem Schattenabschaltmodul ausgestattet sind und das Abschalten dafür Sorge trägt, dass die maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 min/d an den einzelnen Immissionsorten eingehalten und nicht überschritten wird. Die Abschaltmodule sind durch den Sachkundigen so einzustellen, dass beim Erreichen der Richtwerte an den einzelnen betroffenen Rezeptoren die Anlagen sofort abgeschaltet werden. Die technische Durchführung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unaufgefordert nachzuweisen.
5. Die beiden WEA verfügen über je drei unabhängige Verfahren zur Erkennung von Eisansatz. Aufgrund der Lage an der Landesstraße 421 ist die WEA 1 zudem mit dem Eiserkennungssystem IDD.Blade der Firma Wölfel auszustatten. Sollte sich im Betrieb der Anlagen zeigen, dass diese

zusätzliche technische Maßnahme auch für die WEA 2 erforderlich ist, hat der Betreiber diese nachzurüsten.

6. Um die Gefahr von Eisfall von der WEA 1 auf die Landesstraße 421 zu minimieren, ist die WEA 1 so zu programmieren, dass sich der Rotor nach Abschalten aufgrund von Eisbesatz auf einen Azimutwinkel von 10° dreht. Diese Einstellung ist nachzuweisen.
7. Ein Übergang der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Übertragung/Übernahme anzuzeigen.
8. Die Anlage ist technisch so auszustatten, dass die laufende Erfassung der Betriebszustände und deren Abruf mindestens für die Dauer von sechs Monaten möglich ist.
9. Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der WEA sind die für die Errichtung notwendig gewordenen Veränderungen an Flächen (Zuwegungen, Lagerflächen und dgl.) soweit in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, als sie nicht für den Betrieb, Instandhaltung und Rückbau der Anlage benötigt werden. Soweit Flächen für den Rückbau offen zu halten sind (keine agrarische Weiternutzung möglich), soll möglichst eine Abdeckung mit Schotterrasen oder entsprechender Begrünung erfolgen. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
10. Sofern die Anlagen länger als 20 Jahre betrieben werden sollen, ist deren weitere Standsicherheit vor Ablauf des 20. Betriebsjahres der WEA gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
11. Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Der Termin ist rechtzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont abzustimmen.

III.2.2 Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Bodenschutzbehörde

1. Für die Errichtung der Windenergieanlagen und den damit verbundenen Erdarbeiten wird eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gefordert. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist ein geeigneter Bodenkundlicher Baubegleiter zu benennen. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde hat eine Beauftragung zu erfolgen. Ein Konzept zur vorsorgenden Bodenbearbeitung ist durch die BBB mindestens einen Monat vor Beginn der Erdbewegungen vorzulegen.
2. Das Baugrundgutachten ist Gegenstand der Genehmigung.

3. Die Tiefgründung wird mittels Rüttelstopfverfahren erfolgen. Die ausführende Firma einschließlich der verantwortlichen Kontaktperson sind mindestens eine Woche vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
4. Bei den Arbeiten ist die DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben (Sept. 2019) - zu beachten und anzuwenden.
5. Die Bodenbearbeitung ist auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Eine darüberhinausgehende Bodenbearbeitung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde und dem begleitenden Bodengutachter im Vorfeld abzustimmen.
6. Der Baugrund ist durch tiefgründige Maßnahmen für die erforderlichen Gründungen zu verbessern. Die Art und Weise und der Umfang der Bodenverbesserung ist mit dem Baugrundgutachter als auch mit der BBB und der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
7. Der Oberboden ist zu separieren und nach Anweisung der BBB vor Ort in geeigneten Mieten für die Verwertung bereit zu stellen.
8. Der Unterboden ist ebenfalls zu separieren und - sofern er nicht vor Ort wieder eingebaut werden kann - unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Normen (insbesondere § 12 BBodSchV, LAGA M 20 - TR Boden) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
9. Sämtliches, im Zuge der Erdarbeiten für den Wegebau und die Kranstellflächen (technische Bauwerke) einzubauendes Material (Splitt/Schotter und Beton), hat umwelttechnisch unbedenklich (Zuordnung bis Z 1.2 nach LAGA M 20) zu sein. Entsprechende Nachweise sind auf Grundlage von Beprobungen zu führen. Für die Herstellung des Betons für die Fundamente sind laborchemische Untersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
10. Ein Einbau von Recyclingmaterial (Zuordnung bis Z 1.2 nach LAGA M 20) ist zulässig, sofern eine aktuelle umwelttechnische Unbedenklichkeitsanalyse des Materials vor Einbau vorgelegt werden kann.
11. Gegen einen Eintrag von Schadstoffen (Betriebsstoffe) in den Untergrund sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.
12. Betankungen dürfen nur auf befestigten Flächen unter Zuhilfenahme von Auffangwannen und/oder saugfähigem Betankungsfließ vorgenommen werden. Betankungsvorgänge von Kränen und kettenangetriebenen Baumaschinen sind während der Arbeitsphasen auf der Baustelle, unter Zuhilfenahme von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen

Tankfahrzeug, unter Aufsicht zulässig. Die Betankungsvorgänge sind zu protokollieren (Ort, Zeit, Menge, Aufsichtsperson). Sofern eine Betankung von weiteren schweren Maschinen und Geräten auf der Baustelle erforderlich wird, ist die Durchführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen vorher rechtzeitig (einmal im Vorfeld der Baumaßnahme) mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen. Eine Betankung mit Kanistern ist nicht erlaubt. Die bei der Errichtung, beim Betrieb und beim Rückbau der Windenergieanlagen und der technischen Infrastruktur anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind vorzuhalten und der Unteren Abfallbehörde auf Anforderung vorzulegen.

13. Nach Rückbau der temporären Baustellen- und Verkehrsflächen hat eine Tiefenlockerung der Böden zu erfolgen. Die Einhaltung dieser Vorgabe muss durch die BBB überprüft werden.
14. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sich diese bei der weiteren Planung oder der Bauausführung zum Schutz des Bodens als notwendig erweisen sollten.

III.2.3 Landkreis Hameln-Pyrmont Bauaufsichtsbehörde

1. Die Hinweise und Auflagen der noch zu genehmigenden Prüfberichte zu den Typenprüfungen und den gutachterlichen Stellungnahmen bzgl. der WEA 01 und 02 vom Typ Nordex N163, 5,7 MW, NH 164 m, sind für die Bauausführung maßgebend und als Auflagen dieser Genehmigung zu beachten. Die Auflagen sowie alle Nebenbestimmungen der zugehörigen Prüfberichte und Gutachten sind zu beachten bzw. auszuführen.
2. Innerhalb des ersten Halbjahres nach der Montage, allerdings nicht unmittelbar nach der Inbetriebnahme, muss die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen durch Überprüfung und ggf. Nachspannen sichergestellt werden. Für die Schrauben ist mindestens einmal jährlich eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
3. Der sichtbare Teil des Fundaments (Fundamentsockel) ist mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen.
4. Ein Nachweis des Herstellers Nordex für die Anwendbarkeit der Software FLAp gemäß F2E Gutachten zur Standorteignung, Rev. 0 (s. Pkt. 5.3) ist zur Prüfung vorzulegen.

5. Die Abnahmen der zu fertigenden Gründungssohlen sowie evtl. erforderliche Maßnahmen zur Baugrundverbesserung gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten (Dr. Schleicher & Partner, 48599 Gronau, Düppelstr. 5, Proj-Nr. 219 442 vom 18.10.2019) sind durch einen anerkannten Bodengutachter überwachen zu lassen. Das Erstellen des Fundamentes darf erst nach Freigabe der Gründungssohle durch einen anerkannten Bodengutachter erfolgen.
6. Sollte zur Abführung des Niederschlagswassers eine Drainage anzulegen sein, so ist diese fachgerecht einzubauen und durch einen anerkannten Bodengutachter abnehmen zu lassen. Die Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert unmittelbar nach der Abnahme dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Bauaufsichtsamt, vorzulegen.
7. Vor Montage der Rotorblätter ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter aus GFK (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.
8. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind Gutachten einer anerkannten Prüfstelle für die Rotorblätter, die Maschinenbauteile (inkl. Nachweis der Schraubverbindung am Turmkopfflansch und Schweißnaht zum Turmblech), der Sicherheitseinrichtungen und der Handbücher für die oben beschriebenen Anlagen vorzulegen.
9. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Bauaufsichtsamt 4 Wochen vorher anzuzeigen, da diese einen Prüfsachverständigen zur Abnahme der Bewehrung, der Ausführung und der Abmessungen des Fundamentes vor dem Betonieren beauftragt. Dem Bauaufsichtsamt und dem Prüfsachverständigen sind dann mind. 2 Werktage vor Beginn des Betonierens der Stahlbetonbauteile anzuzeigen.
10. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist der Bauleiter im Sinne des §55 NBauO schriftlich zu benennen.
11. Die jeweiligen Windenergieanlagen sind nach Beendigung der Nutzungsdauer oder wenn sie länger als 3 Jahre außer Betrieb sind, unverzüglich zurückzubauen. Fundament, Installationen - ausgenommen die Tiefgründung in Form von Rüttelstopfverdichtung - sowie feste Zuwegungen sind vollständig zu entfernen. Der entstehende Hohlraum ist so zu verfüllen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke wieder gewährleistet ist.
12. Im Zuge der Inbetriebnahme, spätestens bis 2 Monate danach, sind für die Türme die endgültigen Abnahmeberichte vorzulegen. In den Abnahmeberichten ist der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens, des Typenprüfberichtes für Gründung und Turm zu bescheinigen. Die Abnahmeberichte sind der Bauaufsicht des Landkreises Hameln-Pyrmont vorzulegen.

Brandschutz

13. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wurden objektbezogen, anhand einer brandschutztechnischen Stellungnahme, mit der Projekt-Nr. 19-742-S, des

Sachverständigenbüros CSR Brandschutzingenieure GbR, Dipl.-Ing. Christoph Schaefer, Eichbreite 15, 31785 Hameln, vom 17.12.2019, nachgewiesen. Die darin enthaltenen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind, unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbestimmungen, einzuhalten.

14. Vor Inbetriebnahme ist vom Ersteller der brandschutztechnischen Stellungnahme oder einer anderen sachverständigen Person, die vom Bauherrn beauftragt wird, eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen aus der vorgenannten brandschutztechnischen Stellungnahme und die folgenden Nebenbestimmungen umgesetzt wurden. Ferner sind mit diesen Unterlagen die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die Fachunternehmerbescheinigungen und deren Abnahmebescheinigungen für brandschutztechnische Einrichtungen und Bauteile geprüft vorzuhalten.
15. Um im Brandfall eine rasche Orientierung und Lagebeurteilung zu ermöglichen, ist gemäß der o. g. brandschutztechnischen Stellungnahme, für das Gesamtobjekt (alle WEAs) ein Feuerwehrplan (Lageplan) nach DIN 14095 mit der Nummerierung der einzelnen Anlagen zu erstellen. Der Plan ist der genehmigenden Baubehörde zwecks Verteilung in 5-facher Ausfertigung (einmal laminiert, dreimal in Sichthüllen und einmal auf CD) einzureichen.
16. Die für die Feuerwehr, nach den §§ 1 und 2 DVO-NBauO, erforderlichen Zufahrten und Entwicklungsflächen sind gemäß der DIN 14090 herzustellen und ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar durch Schilder hinzuweisen.
17. Innerhalb der einzelnen Bereiche der WEAs sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Es ist dauerhaft durch das Anbringen von Schildern darauf hinzuweisen.
18. Eine automatische Abschaltung der Anlagen muss zwingend nach dem Sicherheitskonzept (s. Typenprüfungen) erfolgen.
19. Bei Arbeiten im Bereich der sich drehenden Teile der WEA muss der Rotor arretiert werden, um so ein Trudeln des Rotors im abgeschalteten Zustand und dadurch mögliche Unfälle zu verhindern.
20. Die Abschaltung muss automatisch bei Ansprechen eingebauter Meldeeinrichtungen erfolgen und zusätzlich von der Überwachungszentrale des Betreibers aus möglich sein.
21. Die Rettungswegkennzeichnung innerhalb der WEAs muss selbstleuchtend (redundant) hergestellt sein.

III.2.4 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Luftaufsicht

1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

1.3 Installation

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere, in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen, können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen, einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen, erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den

Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (56/19)

und umfasst folgende Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 10360)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

III.2.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr **Luftaufsicht militärisch**

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-265-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

III.2.6 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt **Arbeitsschutz**

1. Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren.
2. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
 - Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
 - Betriebsanweisungen
 - Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen

III.2.7 Avacon Netz GmbH **Gashochdruckleitung und Fernmeldekabel**

1. Gashochdruckleitung:

- 1.1 Die Rohrleitungsabdeckung von 1,00 m über Rohrleitungsoberkante ist zu gewährleisten.
- 1.2 Innerhalb des Leitungsschutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- 1.3 Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand von ca. 130 m zur Gashochdruckleitung. Aus diesem Grund wird seitens Avacon Netz GmbH auf ein

Gutachten zur Feststellung einer elektrischen Beeinflussung der Gashochdruckleitung verzichtet.

- 1.4 Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch einen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH ausgeführt werden. Verdichtungsarbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens bzw. unmittelbar über Rohrscheitel dürfen nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä., nicht mit Vibrationswalzen, durchgeführt werden.

Wurde die o.g. Gashochdruckleitung freigelegt, darf die Baugrube erst nach Begutachten der Leitung bzw. Kontrolle der Umhüllung durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH verfüllt werden.

- 1.5 Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden.
- 1.6 Es muss seitens des Anlagenbauers gewährleistet sein, dass das Überfahren der Gashochdruckleitung während der Bauphase und insbesondere während des Antransportes der Windenergieanlagen keine Gefahr für die Gashochdruckleitung besteht. Andernfalls muss sichergestellt werden, dass die Leitungstrasse an den Punkten der Überfahung gesichert ist.
- 1.7 Falls die Gashochdruckleitung durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich), ist eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung zu berücksichtigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.
- 1.8 Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung erfordern dringend eine vorherige örtliche **Einweisung** durch den fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH. Zur Terminabstimmung muss mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Baumaßnahme mit dem **Mitarbeiter Herrn Bernd Schulz unter der Telefonnummer +491 51/12 20 14 47** Verbindung aufgenommen werden.
- 1.9 Geplante Leitungskreuzungen sind mindestens 1,00 m unter der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Die Bauarbeiten im Bereich der Leitungskreuzung sind nur im Beisein eines Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der durchgeführten Baumaßnahme auszuhändigen.
- 1.10 Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnähe weist die Avacon Netz GmbH darauf hin, dass laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen

im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten sind.

2. Fernmeldekabel:

- 2.1 Für die sich innerhalb des Planungskorridors befindlichen Fernmeldekabel benötigt Avacon Netz GmbH einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Kabeln benötigt Avacon Netz GmbH einen Schutzbereich von jeweils 1,00 m.
- 2.2 Innerhalb dieser Schutzstreifen ist ohne vorherige Abstimmung mit Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau das Aufschütten oder Abstellen nicht zulässig. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- 2.3 Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
- 2.4 Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.
- 2.5 Geplante Leitungskreuzungen zur Anbindung der Windenergieanlagen sind 1,00 m unter den Fernmeldekabeln vorzunehmen.
- 2.6 Die Bauarbeiten im Bereich der Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der durchgeführten Baumaßnahme auszuhändigen.
- 2.7 Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich der Fernmeldekabel der Avacon Netz GmbH keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
- 2.8 Falls die Fernmeldekabel durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen sind die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen.
- 2.9 Arbeiten im Bereich der Fernmeldekabel erfordern dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH. Zur Terminabstimmung muss mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Baumaßnahme mit dem Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH, Herrn Jens Nolte, unter der Telefonnummer +49 1 51/12 20 28 52 Verbindung aufgenommen werden.

III.2.8 Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Naturschutzbehörde

1. Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss eine ökologische Betriebsbegleitung (ÖBB) benannt werden. Die ÖBB muss durch eine unabhängige und fachlich qualifizierte Person durchgeführt werden, deren Qualifikation nachzuweisen ist. Aufgabe der ÖBB ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen gemäß der nachfolgenden Ziffer 3. dieser Ziffer III.2.8. Den Anweisungen der ÖBB ist für die Dauer des Betriebes der WEA Folge zu leisten. Die von der ÖBB eingeleiteten Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bis zum 15.03. des Folgejahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
2. Der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom Dezember 2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung, sofern nicht abweichend durch die Nebenbestimmungen und Hinweise dieser Genehmigung andere Regelungen getroffen werden. Die Umsetzung der im LBP enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird unter der Ziffer III.2.8.11 dieser Genehmigung näher beschrieben.
3. Darüber hinaus werden in Anlehnung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, Anlage 2 (Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 212 ff.(Artenschutzleitfaden)) gem. Kap. 7.2 folgende temporären Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos festgesetzt:

Rotmilan

Bei Beginn bodenwendender Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem 150 m-Umkreis um den Mastfuß ist die jeweilige WEA für drei Tage zwischen dem 1. März und 31. Juli im Zeitraum zwischen der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung und der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten. Die Abweichung von der Regelung des Artenschutzleitfadens ist durch die Nähe des Wechselhorstes des Rotmilans zu den beiden WEA geboten. Durch die spät im Jahr stattfindenden Ernte- und bodenwendenden Arbeiten besteht eine erhöhte Gefahr, insbesondere für die flügge werdenden Jungvögel. Die Wirksamkeit der oben beschriebenen Maßnahmen ist durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring im Rahmen der ÖBB zu überwachen.

Wenn die nördlich der Landesstraße befindlichen Grünlandflächen gemäht werden, gilt die oben genannte Abschaltregelung für beide WEA, weil die Flugrouten der Rotmilane dann direkt durch den Windpark gehen.

Sollte durch den Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen festgelegt werden, dass die Flughöhe der Rotmilane niedriger ist als die untenstehenden Blattspitzen der WEA, kann nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde das Abschaltscenario angepasst werden.

4. Die Mastfußbereiche einschließlich der Kranstellflächen sind an beiden WEA-Standorten so zu gestalten, dass diese für den Nahrung suchenden Rotmilan möglichst unattraktiv sind:
 - Primär ist eine früh hochwachsende Gras-Ruderalflur vorzusehen, welche jährlich einmalig ab Oktober gemäht werden kann.
 - Alternativ ist eine Schotterschicht aufzutragen, welche das Aufkommen von Vegetation verhindert.

Die Entwicklung von Brachflächen ist nicht zugelassen.

5. Darüber hinaus sind in Umsetzung des Artenschutzleitfadens gem. Kap. 7.3 folgende Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen festzusetzen:

Es ist ein artspezifisches bzw. artgruppenspezifisches Abschaltzenario im Zeitraum vom 20.05. bis zum 15.12. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei definierten Witterungsverhältnissen (Temperaturen über 10°C, Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und kein Regen) an den zwei WEA gemäß Artenschutzleitfaden (Kap. 7.3 a)) und den vorliegenden Informationen zur konkreten räumlichen Situation vorzusehen. Das Abschaltzenario kann dann im laufenden Betrieb – frühestens nach einem Jahr - durch das begleitende Gondelmonitoring (siehe Kapitel 6 des LBP) einzelfallbezogen im Sinne des Artenschutzleitfadens nach Zustimmung der UNB optimiert werden.

Gondelmonitoring

Es ist ein mind. zweijähriges Gondelmonitoring an den beiden WEA nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) gemäß Artenschutzleitfaden (Kap. 8) durchzuführen, welches nach Inbetriebnahme der WEA zu beginnen ist. Dabei sind vom 1. April bis 15. Dezember die Fledermausaktivitäten, insbesondere auch zur Erfassung der Zugdaten sowie der späten Aktivitäten der Zweifarbfledermaus und der Rauhaufledermaus, aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Ergebnisse sind der UNB in ausgewerteter Fassung einschließlich der Rohdaten bis zum jeweiligen Jahresende unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Sollte sich nach dem ersten Jahr des Gondelmonitorings herausstellen, dass das Vorkommen der spät aktiven Arten wie z. B. die Zweifarbfledermaus oder Rauhaufledermaus im Bereich der WEA die Signifikanzschwelle nicht überschreitet, können die Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde neu geregelt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde ist am folgenden Werktag, spätestens nach einer Woche, über temporäre Abschaltungen aus avifaunistischen Gründen zu unterrichten. Die dazugehörigen Wetterdaten sowie die Betriebsdaten sind zu protokollieren und der UNB auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

6. Sonstiger Artenschutz – Bauzeitenregelungen

Zum Schutz von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche, sind für die Errichtung der WEA folgende Bauzeitenregelungen vorzusehen:

- Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes sowie die CEF-Maßnahmen für die Ablenkung der Bodenbrüter sind mit Baubeginn der ersten WEA einzurichten.
- Zur Umsetzung der Bauzeitenregelungen, zur Regelung der Abschaltalgorithmen sowie zur Durchführung des Maßnahmenkonzeptes ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten.

7. Alle Maßnahmen müssen vertraglich so abgesichert werden, dass diese für die gesamte Standzeit der WEA funktionsfähig sein müssen.

8. Zur Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere (u.a. Feldlerche) sind die Bodenarbeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundaments, etc.) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten vorzunehmen. Gegebenenfalls ist, wenn die Baufeldräumung in die Brut- und Aufzuchtzeiten fällt, die zu bearbeitende Fläche vorab für die Tiere unattraktiv herzurichten (z.B. frühzeitiges Häckseln oder Grubbern und Vornahme einer Vergrämung mit Flatterband). Eine Ausnahme ist ferner möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Bereichen unmittelbar vor Beginn der Errichtung der WEA keine Bodenbrüter dokumentiert sind.

Unter Hinweis auf das Protokoll zum Abstimmungstermin zum Windpark Dahle vom 02.08.2019, geändert am 27.08.2019, sind bei festgestellter Besiedlung oder Brut des Baufeldes durch Bodenbrüter (z. B. Feldlerche) die Bauarbeiten zeitlich befristet (Ende März bis Ende Mai) einzustellen.

9. Ersatzmaßnahmen für Biotope

Bestehende Feldgehölze oder Bäume sind zu erhalten und von Schäden fern zu halten. Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen dennoch zu Schädigungen kommen, ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Die geschädigten Gehölze sind vor Ort zu ersetzen. Art und Umfang sind im Rahmen eines LBP-Nachtrages zu regeln.

Wenn im Zuge der Erschließung des Baugebietes eine Entfernung von Gehölzen oder Bäumen unvermeidbar ist, ist in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, wie und an welcher Stelle eine Ersatzpflanzung bzw. Kompensation i. S. d. § 15 Bundesnaturschutzgesetz erreicht werden kann.

Das Naturdenkmal ND-HM 176 „Feldahorne in den Spannweisen“ nahe der nördlichen WEA ist vor Schäden durch jegliche Bodenbewegung, -ablagerung und -verdichtung zu schützen. Während der Bauphase ist das Naturdenkmal mit mindestens 8 Pfählen in einem Radius von 10 m abzustecken und mit Flatterband zu sichern. Ein Befahren des Kronentraufbereichs ist verboten. Die Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zwingend einzuhalten.

10. Aufgrund des fehlenden Netzanschlusspunktes ist die Berechnung der Kompensationsflächen als Anhang zum LBP nachzureichen. Gleiches gilt für unvorhersehbare Maßnahmen welche im Zusammenhang mit dem Bau der WEA entstehen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA erfolgt eine abschließende Bilanzierung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen.

11. Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen muss auf Grundlage einer konkreten Ausführungsplanung durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Hameln und der Antragstellerin/Genehmigungsinhaberin abgesichert und umgesetzt werden. Die Ausführungsplanung ist mit den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Hameln-Pyrmont und der Stadt Hameln abzustimmen und muss in den städtebaulichen Vertrag einfließen, welcher bis spätestens drei Monate nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzuschließen und in Fotokopie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont vorzulegen ist. Die Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen hat bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA zu erfolgen.

III.2.9 Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Denkmalschutzbehörde - Archäologie

Da in dem betreffenden Bereich aufgrund der Lage in einem siedlungstopografisch günstigen Gelände wenig westlich der spätmittelalterlich/frühneuzeitlichen Spänner Landwehr mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen ist, sind die Erdarbeiten gemäß § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit § 13 NDSchG genehmigungspflichtig.

Die **denkmalrechtliche Genehmigung** ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Alle Bodeneingriffe im Bereich der geplanten Windkraftträder sowie der notwendigen Zuwegungen und Leitungstrassen sind facharchäologisch durch einen studierten Archäologen oder einen ausgebildeten Grabungstechniker zu begleiten.
2. Der Oberboden muss im Beisein der Fachkraft und mit Hilfe eines Hydraulikbaggers mit zahnloser schwenkbarer Grabenschaufel abgezogen werden.

3. Sollten sich im so hergestellten Planum konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung und Dokumentation nach den Grabungsstandards des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD)) durch eine Grabungsfirma durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken.
4. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.
5. Die Kosten hierfür sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen.
6. Die Beauftragung der Grabungsfirma ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege Hannover, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover abzustimmen.
7. Die durch eine Grabungsfirma ausgeführte archäologische Untersuchung ist eng mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover abzustimmen.

III.2.10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln

Die für die Erschließung des Baugebietes erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht kann erst nach vollständiger Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, erteilt werden.

III.3 Hinweise

Gem. § 17 BImSchG (auch in Verbindung mit § 52 BImSchG) sind nachträgliche Anordnungen zu diesem Bescheid möglich – insbesondere zur Feststellung der Übereinstimmung tatsächlicher Auswirkungen der Anlagen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit den vorgelegten Prognosen hierzu. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftig festzustellenden Vorkommen von planungsrechtlich relevanten Tierarten gegebenenfalls temporäre Abschaltzeiten der Windenergieanlagen, z. B. zur Brut- und Aufzuchtzeit, erforderlich werden können.

III.3.1 Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Wasserbehörde

Grundwasser

Die geplanten Anlagen liegen außerhalb von Trinkwassergewinnungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten. Bei den im Zuge der Baugrunderkundung ausgeführten Kleinrammbohrungen und Drucksondierungen wurde kein Wasser angetroffen. Aufgrund der jahreszeitlichen Trockenheit beim Abteufen der Bohrungen empfiehlt der Gutachter jedoch eine erneute Erkundung bei feuchter Witterung.

Sollten bei den Erdarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind diese im Vorfeld der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont mitzuteilen. Ein Zulauf von Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Das anfallende Wasser ist ordnungsgemäß und schadlos abzuleiten. Ein Entstehen von Erosionen ist zu vermeiden.

Das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserverunreinigungen durch Havarien oder unsachgemäße Lagerung sowie unsachgemäßen Einsatz von Betriebsstoffen ist zu unterbinden. Sollten Kontaminationen festgestellt werden, ist die Behörde zu informieren. Die belasteten Bereiche sind durch geeignete Verfahren und Maßnahmen, z.B. Abwischen mit Filtertüchern oder Auskoffern, zu sanieren.

Gewässer

Westlich der geplanten Windenergieanlage auf dem Flurstück 26/3, Flur 5, Gemarkung Bad Münster befindet sich ein Gewässer III. Ordnung (Gemarkung Bad Münster, Flur 5, Flurstück 174/3).

Die Zuwegung zu der WEA verläuft teilweise an dem Gewässer III. Ordnung. Sofern der Weg in dem 5 m breiten Streifen ab der Böschungsoberkante des Gewässers III. Ordnung angelegt wird, handelt es sich um eine Anlage an einem Gewässer, für die ein wasserrechtlicher Antrag gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu stellen ist.

Eine Genehmigung wird in Aussicht gestellt, wenn der Weg mind. einen Abstand von einem Meter zu der Böschungsoberkante des Gewässers III. Ordnung einhält.

Sollte ein Gewässer mit einem Kabel gekreuzt werden oder die Verrohrung eines Gewässers erforderlich sein, ist hierfür ebenfalls ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderlich.

III.3.2 Landkreis Hameln-Pyrmont

Bauaufsicht

1. Abgrabungen und Aufschüttungen, die zur Erstellung der Zuwegungen und der Kranstellflächen erforderlich sind und nicht nur temporär benötigt werden sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig.
2. Die Werbeanlagen mit Logo und Aufschrift „Landwind“ mit den Maßen 6,32 m x 1,2 m auf der Gondel sind Bestandteil dieser Genehmigung

Brandschutz

3. Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) - Fassung Januar 2019 – ist einzuhalten.
4. Die Prüfung auf Übereinstimmung mit den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ist nicht Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz).
5. Die Prüfung des Explosionsschutzes (der Explosionsgefahr) ist nicht Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Die Prüfung obliegt den zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) für die Prüfung nach BetrSichV, die im Rahmen der Liberalisierung des Prüfwesens in Deutschland eingeführt wurden. Die Überwachungsstellen führen diese seit dem 1. Januar 2006 durch. Zugelassene Überwachungsstellen sind beispielsweise TÜV, DEKRA, GTÜ und SGS.
6. Die erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser, gemäß Brandschutzgesetz Niedersachsen und DVGW-Arbeitsblatt W405, ist durch die Gemeinde sicherzustellen. Von einer gesicherten Löschwasserversorgung wird ausgegangen.

III.3.3 Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Denkmalschutzbehörde - Archäologie

Die archäologischen Untersuchungen können sofort begonnen werden.

Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird der entsprechende Bauabschnitt aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege zur sofortigen Baufortführung freigegeben.

Die Dokumentation und die Funde verbleiben beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege.

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen,

Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

III.3.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bauwirtschaft

Es wird empfohlen bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung sind gegebenenfalls die Gründungen der Windenergieanlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist.

Nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm, Auelehm. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

Landwirtschaft/Bodenschutz

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/)

GeoBerichte 8.pdf). Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion.

Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5) sind Errichtung und Betrieb von Anlagen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind also auch stofflich und nichtstofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen, die auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden, als sonstige Gefahren zu vermeiden (siehe hierzu Beschluss von LABO und LAI 2001, https://www.labo-deutschland.de/documents/bimsch_19a.pdf).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden folglich einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen gegeben. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind u.a. folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

Arbeitsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden hat ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt, zu erfolgen (u.a. gemäß DIN 19731).

Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

III.3.5 Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1. Hier nicht gem. § 13 BImSchG eingeschlossene, für die Realisierung des Vorhabens jedoch notwendige Entscheidungen z. B. der zuständigen Straßenbaubehörde, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde oder der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) sind bei Vorliegen der konkreten Planungsdaten nach Rücksprache und Abstimmung mit den zuständigen Behörden separat zu beantragen. Die Genehmigungsbehörde soll über entsprechende Verwaltungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.
2. Voraussetzung für die Errichtung der WEA ist die Sicherstellung deren ordnungsgemäßer Erschließung. Sofern die Erschließung der Anlagen über private Wege bzw. Zufahrten mit Anschluss an eine Landes- oder Kreisstraße erfolgt, ist diese erst dann gesichert, wenn der

Antragstellerin die durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – (NLStBV-HM) zu erteilende Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Straßengesetz (StrG) vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StrG, die nicht Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist, vorliegt.

3. Solange erforderliche Zustimmungen/Genehmigungen nicht erteilt sind, kann dieser Bescheid für die WEA nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die genannten Entscheidungen für die aktuelle Baudurchführung noch nicht benötigt werden. Erfolgen weitere bauliche Aktivitäten ohne die notwendigen Entscheidungen und werden diese dann nicht im Sinne der Antragstellerin getroffen, geht dies zu Lasten der Antragstellerin und kann u.U. Rückbaumaßnahmen zur Folge haben.
4. Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont (Hinweisbekanntmachungen in der Deister-Weser-Zeitung, der Neuen-Deister-Zeitung).

IV. Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen

- Formantrag auf Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG vom 21.11.2019 u. a. mit
- Lageplänen mit Zuwegungen u. Kranstellflächen, Beschreibung der Anlagen und deren Betrieb
- Schallimmissionsprognose der SOWIWAS-Energie GmbH vom 02.08.2019
- Schattenwurfprognose der SOWIWAS-Energie GmbH vom 02.08.2019
- Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB (Rückbauverpflichtung) vom 21.11.2019
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Dahle (Turbulenzgutachten), F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Ref.-Nr. F2E-2019-TGW-043, Rev.0 vom 23.10.2019
- Baugrundgutachten von Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Gronau vom 18.10.2019, Projekt-Nr. 219 442
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Dezember 2020
- Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes sowie der Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln im Umfeld des geplanten Windparks „Dahle“ vom Februar 2019
- Erhebung zum Kranichzug im Umfeld des geplanten Windparks „Dahle“ vom Februar 2019
- Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes im Umfeld des geplanten Windparks „Dahle“ vom März 2019

V. Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Name	Straße	HausNr	PLZ	Ort
Stadt Bad Münder	Steinhof	1	31848	Bad Münder
Stadt Springe	Auf dem Burghof	1	31832	Springe
Region Hannover	Hildesheimer Straße	20	30169	Hannover
Bauaufsichtsamt				im Hause
BAIUDBw	Postfach	2963	53019	Bonn
NLSTV	Göttinger Chaussee	76 A	30453	Hannover
BUND Hameln-Pyrmont	Berliner Platz	4	31785	Hameln
Deutscher Gebirgs-u. Wanderverein, LV Niedersachsen	Rolansmauer	23 a	49074	Osnabrück
Nds. Landesforsten, Forstamt Oldendorf	Südstraße	13	31840	Hess. Oldendorf
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	Goslarsche Straße	3	31134	Hildesheim
Landvolk Niedersachsen Hauptgeschäftsstelle Hameln	Klütstraße	10	31787	Hameln
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz	Goebenstraße	3 A	30161	Hannover
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	Podbielskistraße	331	30659	Hannover
Landesjägerschaft Niedersachsen	Schopenhauer Straße	21	30625	Hannover
BUND Landesverband Niedersachsen	Goebenstraße	3 A	30161	Hannover
NABU Hameln-Pyrmont	Steinweg	8	31863	Coppenbrügge
Naturschutzverband Niedersachsen	Alleestraße	1	30167	Hannover
NLWKN	An der Scharlake	39	31135	Hildesheim
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Niedersachsen	Johannsenstraße	10	30159	Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Standort Hannover	Wunstorfer Landstraße	11	30453	Hannover
Naturfreunde Deutschlands Landesverband Niedersachsen e.V.	Stresemannallee	12	30173	Hannover
Amt 51 - Regionalplanung -				im Hause
Naturschutzamt				im Hause
UWB				im Hause
UIB				im Hause
UAB u. UBB				im Hause
Amt für regionale Landesentwicklung Leine- Weser	Bahnhofsplatz	2-4	31134	Hildesheim
LBEG	Stilleweg	2	30655	Hannover
Avacon Netz GmbH	Bahnhofstraße	11	30989	Gehrden

Name	Straße	HausNr	PLZ	Ort
e.on Westfalen-Weser - Netzzugangsmanagement-	Tegelweg	25	33102	Paderborn
Ericsson Services GmbH -CHG-	Prinzenallee	21	40549	Düsseldorf
GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL	Kölnische Straße	108-112	34119	Kassel
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien-	Europaplatz	1	10557	Berlin
Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße	5	45141	Essen
Purena GmbH, Netzgebiet West	Friedrichstraße	54	31832	Springe
NLSTV - Straßenbauamt -	Roseplatz	5	31787	Hameln
ZPD - PD Digitalfunk Nds. -	Tannenbergallee	11	30163	Hannover
TenneT TSO GmbH	Eisenbahnlängsweg	2 A	31275	Lehrte
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring	23-25	80992	München
Deutsche Breitbanddienste	Tullastraße	4	69126	Heidelberg
Bundesnetzagentur - Referat 226-10 -	Fehrbelliner Platz	3	10707	Berlin
Deutsche Telekom Technik GmbH - Niederlassung Nord PTI 21	Neue-Land-Straße	6	30625	Hannover

VI. Rechtsgrundlagen

§§ 4 – 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m.
 § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) – § 13 BImSchG
 § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) i. V. m.
 Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4.BImSchV
 §§ 1 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9.BImSchV)
 § 12 BImSchG (Nebenbestimmungen)
 § 1 und Anlage 1.8 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung Umwelt- und Arbeitsschutz
 (NZustVO UmwAS)

(alle Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung)

VII. Begründung

Die Firma Landwind Projekt GmbH & Co. KG hat am 22.11.2019 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA im Außenbereich der Stadt Bad Münster gestellt.

Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach im Grunde genehmigungsfähig.

Zudem hat die Stadt Bad Münster das Plangebiet mit der 81.Änderung des Flächennutzungsplans als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen.

Die Stadt Bad Münden hat mit Stellungnahme vom 05.02.2020 ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB erklärt.

Da es sich bei den vorgesehenen WEA um Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV.

Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist nach § 7 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich.

Dennoch wurden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Natur und Umwelt untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in den LBP und in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung eingeflossen und haben ergeben, dass die Genehmigung aus diesen Gründen nicht zu versagen ist.

Ebenfalls haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange keine gravierenden Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen vorgebracht. Vorrangige Belange der jeweiligen Träger wurden bei der Planung der Windenergieanlagen berücksichtigt oder als Nebenbestimmungen in diese Genehmigung aufgenommen.

Gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das von den Planungen betroffene Gelände liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gelände, in dem mit archäologischen Funden zu rechnen ist. Bei allen Erdarbeiten, die in den Unterboden eingreifen, ist ab circa 30 cm unter Geländeoberkante mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen.

Jegliche Bodeneingriffe, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten bedürfen daher nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Zwischen den geplanten Windenergieanlagen befindet sich die Gashochdruckleitung Pattensen-Bad Münden, GTL0001038 (PN 70 / D150). Diese ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 / Kapitel 5.1.8 verlegt.

Der Leitungsschutzstreifen umfasst den Trassenbereich der Gashochdruckleitung GTL0001038 von 4,00 in Breite, jeweils links und rechts zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung gem. § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG zu erteilen.

VIII. Eingeschlossene Entscheidungen gem. § 13 BImSchG

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende andere, im Rahmen des Vorhabens erforderliche, behördliche Entscheidungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie die Festsetzung von Ersatzleistungen und Kostenentscheidungen mit ein:

1. „Baugenehmigung“ gem. Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 13.05.2020 (Nebenbestimmungen hierzu siehe Ziff. III.1.2; III.2.3 und III.3.2) – kostenpflichtig gem. Nds. BauGO (hierzu siehe Ziff. X)

Diese Entscheidung teilt das rechtliche Schicksal der Genehmigung unter Ziff. II

IX. Festsetzung eines Ersatzgeldes

Da die geplanten WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, welche aufgrund des großräumigen optischen Wirkungsbereichs der Anlagen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind, hat der Verursacher (hier: Antragstellerin) gem. § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Ersatz in Geld zu leisten.

Dieser Ersatz wird in Anwendung der Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen des Nds. Landkreistages (NLT) vom Januar 2014 wie folgt festgesetzt:

WEA 01	259.265,11 €
WEA 02	261.533,49 €
Gesamt:	<u>520.798,60 €</u>

Das Ersatzgeld wird mit Beginn der Errichtung des ersten Mastes einer WEA fällig. Die Zahlung hat auf eines der genannten Konten des Landkreises Hameln-Pyrmont unter Angabe des auf Seite 1 genannten Aktenzeichens mit dem Zusatz „Ersatzgeld“ zu erfolgen.

X. Kostenregelung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung/ALLGO) und lfd. Nr. 44 1.2.2.5 des Kostentarifs zur ALLGO, sowie ggf. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung/BauGO). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, einlegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Genehmigungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 63 BImSchG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karl Holweg